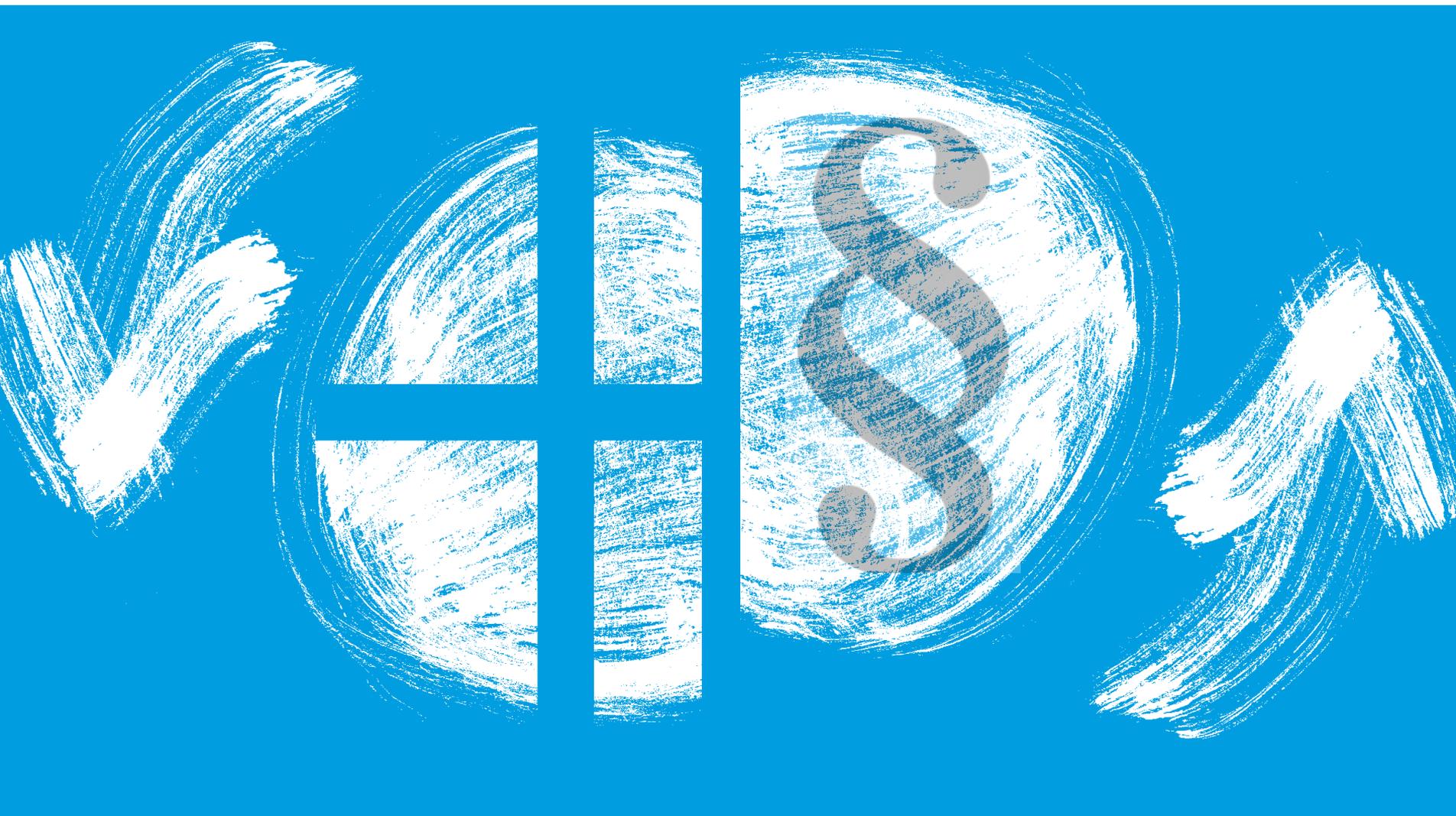




RELI. MIT RECHT!

RECHTSGRUNDLAGEN DES RELIGIONSUNTERRICHTS



Sehr geehrte Religionslehrer/innen,

wie lässt sich Grundwissen über den Glauben der Kirche so vermitteln, dass es für Schüler/innen lebensbedeutsam werden kann? Kann das überhaupt noch gelingen – in einer Zeit, in der die Relevanz der katholischen Kirche von immer mehr Menschen bestritten wird? Wie können Schüler/innen mit Formen gelebten Glaubens vertraut gemacht werden, wenn viele von ihnen keine Bindung an eine Gemeinde wünschen und nie einen Gottesdienst besuchen? Ist das sinnvoll oder überflüssig? Und warum ist in einer säkularen Gesellschaft religiöse Urteilsfähigkeit notwendig? Kurzum: Wie kann der Religionsunterricht heute jene Kernaufgaben erfüllen, die von den Deutschen Bischöfen einst benannt worden sind und bis heute in Erinnerung gerufen werden.

Die Fragen, die Ihnen als Religionslehrer/innen aufgegeben sind, erscheinen gewaltig. Warum sollten Sie sich da mit den rechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts befassen? Gehört das Wissen zum Rechtsstatus des Faches oder zur Eigenart katholischer Grundschulen nicht zu jenen Kenntnissen, die Sie für die Erledigung Ihrer schulischen Arbeit nur selten benötigen? Die vorliegende Handreichung soll Ihnen zeigen, dass sich die Beschäftigung mit den Rechtsgrundlagen des Religionsunterrichts lohnt. Anhand von konkreten Fällen, die Ihnen so oder ähnlich jeden Tag begegnen könnten, wird der rechtliche Status des Religionsunterrichts systematisch entfaltet und zugleich illustriert. Die auf den Doppelseiten ebenfalls präsentierten Auszüge aus Gesetzen und Erlassen führen Sie direkt zu den Quellen – ebenso wie gezielt gesetzte Links. Doppelungen sind bewusst in Kauf genommen. Denn sie erlauben Ihnen, sich die Formulierungen im Wortlaut einprägen zu können. Die Hinweise zum Weiterfragen, Weiterlesen und Weiterdenken dienen der Vertiefung Ihrer Kenntnisse.

Die Frage nach der gegenwärtigen Relevanz des Religionsunterrichts beantworten die Rechtstexte nur bedingt. Sie belegen aber, dass Bund und

Länder (bis auf wenige verfassungsrechtlich begründete Ausnahmen) dem Religionsunterricht von Anfang an den Rang eines ordentlichen Lehrfachs zugesprochen haben – und weiterhin zusprechen. Das ist ein Vertrauensvorschuss und eine Verpflichtung. Die Fragen nach der Lebensbedeutsamkeit des Glaubens, nach zeitgemäßen Formen gelebten Glaubens und einer differenzierenden religiösen Urteilskraft sollen ausdrücklich behandelt werden – und zwar genau dort, wo all jene Themen bearbeitet werden, die wir als Gesellschaft der nächsten Generation mit auf den Weg geben wollen: in der Schule. Darin steckt die Erkenntnis, dass der Mensch ein transzendentes Wesen ist: auf der Suche nach dem Sinn des Lebens, nach ethisch angemessenen Entscheidungen und, ja, auch nach Gott. Damit diese Entdeckungsreise gelingen kann, muss es einen Ort geben, an dem sie eingeübt werden kann. Dieser Ort ist der Religionsunterricht – Ihr Religionsunterricht. Damit Sie sich mit Ihren Schüler/innen auf Entdeckungsreise zu den Quellen der menschlichen Existenz begeben können, ist dieser Ort verfassungsrechtlich besonders geschützt. Er darf nicht verengt, nicht verbaut, nicht geschlossen werden. Aber er muss sinnvoll konstruiert und transparent gestaltet sein. Denn auch und gerade in einer pluralen Welt muss für alle erkennbar bleiben, unter welcher Fahne diese Entdeckungsreise läuft. Mit der Organisation und Durchführung dieser Reise haben Staat und Kirche Sie beauftragt und Ihnen zugesichert, dass Sie Religion mit Recht unterrichten: mit dem Recht des ordentlichen Lehrfachs. Sicher haben Sie viele Ideen für produktive Lernarrangements, die für Ihre Schüler/innen lebensbedeutsam werden könnten, weil sie für Sie selbst lebensbedeutsam sind.

Für die schöne, wichtige und herausfordernde Aufgabe, Antworten auf die eingangs gestellten Fragen zu finden, wünschen wir Ihnen viel Erfolg – und etliche lebensbedeutsame Erinnerungen.



Carsten Gier
Leiter der Abteilung Erziehung und Schule

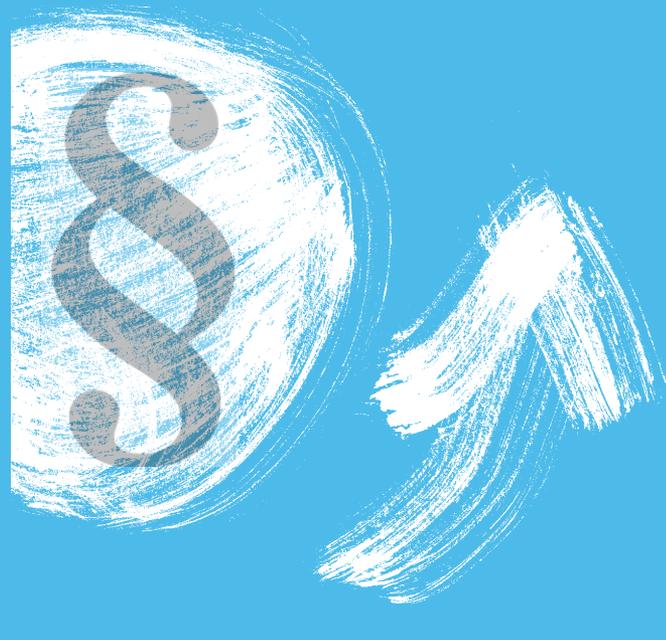


Dr. Alexander Schüller
Leiter des Katechetischen Instituts und
Fachbereichsleiter Religionspädagogik
und Katholische Bekenntnisschulen



Inhaltsverzeichnis

- 1. Der katholische Religionsunterricht Seite 4
- 2. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht Seite 12
- 3. Die kirchliche Bevollmächtigung Seite 20
- 4. Die Katholische Bekenntnisschule Seite 24
- 5. Die Schulpastoral Seite 28
- 6. Zum Weiterdenken – Weiterfragen – Weiterlesen Seite 30



1. Katholischer Religionsunterricht



1. Der katholische Religionsunterricht

„Ich besuche den katholischen Religionsunterricht“, sagt Jana aus Jelenia Góra, „aber eigentlich will ich das nicht. Leider gibt es an meiner Schule kein Ersatzfach. Und nicht nur dort. Auch meine Freundin Mila, die eine andere Schule besucht, kann nicht zwischen Religion und Ethik wählen. Dabei sollte das nicht so sein, wie mir meine Eltern erklärt haben. Religion ist in Polen ursprünglich ein Wahlpflichtfach.“

„An meiner Schule gibt es keinen Religionsunterricht, aber ich hätte die Möglichkeit, in meiner katholischen Heimatgemeinde freiwillig an einer religiösen Unterweisung teilzunehmen“, erzählt Adrien, der in Roubaix ein staatliches Collège besucht und kurz vor dem Übergang ins Lycée steht. „Allerdings müsste ich das nach dem Unterricht tun, also am späten Nachmittag oder frühen Abend. Da habe ich aber überhaupt keine Lust mehr aufs Lernen, auch wenn ich religiös bin. Mein bester Kumpel Frédéric, der letztes Jahr nach Straßburg gezogen ist, hat es einfacher als ich. An seiner neuen Schule gibt es Religionsunterricht. Ich glaube, im Elsass ist das anders als hier in Roubaix.“

„Auch in den Niederlanden gibt es keinen konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“, erläutert Ida aus Leiden, „sondern ein Fach namens Geestelijke Stromingen (Geistliche Strömungen), in dem es um verschiedene Religionen geht. Ergänzend kann man an den Schulen ein Angebot der eigenen Konfession besuchen. Ich



selbst brauche das nicht; ich habe konfessionellen Religionsunterricht, da ich auf eine katholische Privatschule gehe. Davon gibt es eine Menge in den Niederlanden, ich meine, deutlich mehr als die Hälfte aller Schulen.“

Drei Stimmen aus drei Ländern, die zeigen, dass die Situation des Religionsunterrichts in Europa einem Flickenteppich gleicht. Selbst innerhalb eines Landes kann es regionale Unterschiede geben – wie in Frankreich, das für den Religionsunterricht im Elsass und im Département Moselle eine Sonderregelung getroffen hat. Diese Regelung hat mit der Geschichte des Landes zu tun. Denn 1905, als in Frankreich das Gesetz zur Trennung von Kirche und Staat verabschiedet wurde, was das Ende des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen bedeutete, gehörten Elsass und Lothringen zum Deutschen Reich. Auch sonst ist der Flickenteppich das Ergebnis historischer Entwicklungen seit der Reformation. In den mehrheitlich protestantischen Ländern des Nordens dominieren überkonfessionelle, religionskundliche Formen des Religionsunterrichts, während in den katholisch geprägten Ländern des Südens der konfessionelle Unterricht bevorzugt wird. In Spanien und Italien ist der Besuch des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen indes freiwillig. Für beide Länder ist belegt, dass im Durchschnitt der Großteil der Schüler/innen (noch) am Religionsunterricht teilnimmt.

Auch die gegenwärtige Situation des Religionsunterrichts in Deutschland ist geschichtlich bedingt. Im Gegensatz zu den genannten europäischen

Nachbarländern ist sie rechtlich komfortabel. Der Religionsunterricht wird z.B. in der Verfassung Nordrhein-Westfalens, vor allem aber im Grundgesetz erwähnt – als einziges Fach. Mehr noch: Er wird geschützt, indem er als „ordentliches Lehrfach“ an allen öffentlichen Schulen (mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen) bezeichnet wird.

Hinweis 1

Ein „ordentliches Lehrfach“ ist das Gegenteil eines Wahlfaches und bedeutet: Religionsunterricht ist versetzungsrelevant. Doch warum ist das so? Und was heißt das konkret?

Während der zwölf Jahre des „Dritten Reiches“ hatten die Nationalsozialisten versucht, auch den Religionsunterricht für ihre menschenverachtende Ideologie einzuspannen, und ihn später immer stärker eingeschränkt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hatten die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, der eine Verfassung erarbeiten sollte, diese Erfahrung noch frisch vor Augen. An den Beginn der neuen Verfassung setzten sie deshalb einen Katalog mit unverlierbaren Grundrechten, darunter auch die Religionsfreiheit. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes bestimmten sie auf zweifache Weise: Die „positive Religionsfreiheit“ besteht darin, dass der Staat die „ungestörte Religionsausübung“ gewährleistet (Art. 4 Abs. 2 GG).

Hinweis 2

Konkret äußert sie sich u.a. darin, dass der Religionsunterricht im Grundgesetz rechtlich abgesichert ist. Denn der Staat betrachtet Religion nicht als reine, für das Gemeinwesen irrelevante Privatsache, sondern er ermöglicht die Religionsausübung im öffentlichen Raum – auch

Hinweis 1

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden Religionsunterricht zu erteilen.“

Art. 7 Abs. 3 GG (Hervorhebung nicht im Original)

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Art. 14 Abs. 1 Verf. NRW (Hervorhebung nicht im Original)

Hinweis 2

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung ist zu gewährleisten.“

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG

1. Katholischer Religionsunterricht

und gerade in der Schule. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen sich mit dem, was sie „unbedingt angeht“ (Paul Tillich), strukturiert und diskursiv auseinandersetzen können.

Die positive Religionsfreiheit hat jedoch ein Komplement: die „negative Religionsfreiheit“. Sie besteht darin, dass niemand zu einem religiösen Bekenntnis gezwungen werden darf. Anders als in der nationalsozialistischen Diktatur darf der Staat seinen Bürgern nicht in Fragen des Glaubens hineinreden; er muss sich weltanschaulich neutral verhalten. Das hat zwei Konsequenzen. Erstens legt der Staat zwar fest, dass der Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ erteilt wird; aber er bemüht sich, der weltanschaulichen Pluralität in Deutschland gerecht zu werden und bei der Einrichtung des Faches keine Glaubensgemeinschaft zu bevorzugen. Zweitens erlässt der Staat keine eigenen inhaltlichen Vorgaben für den Religionsunterricht (bis auf Weiteres abgesehen vom islamischen Religionsunterricht), sondern formuliert die Rahmenbedingungen für die thematische Ausgestaltung des Faches. **Hinweis 3** → Diese Ausgestaltung soll „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erfolgen – und das heißt: Bei der Erarbeitung der (Kern-)Lehrpläne sucht der Staat die Zusammenarbeit mit den Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Beide gemeinsam übernehmen die Verantwortung für das Fach, das staatskirchenrechtlich somit zu den „res mixtae“ zählt: den Sachgebieten, für die sowohl der Staat als auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständig sind. **Hinweis 4** →

In den meisten Bundesländern gibt es aufgrund dieser Regelungen nicht ein übergreifendes Fach „Religion“, an dem die Schüler/innen im Klassenverband teilnehmen, sondern nebeneinander verschiedene Fächer: „Katholische“ und „Evangelische“, „Islamische“, „Jüdische“, „Buddhistische“ oder „Alevitische Religionslehre“. Das Bundesverfassungsgericht hat 1987, fast vierzig Jahre nach der Verkündung des Grundgesetzes und trotz religionssoziologisch bereits veränderter Bedingungen, noch einmal deutlich gemacht, dass Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ aus seiner Sicht „keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren [meine], nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte“. Im Gegenteil: Es gehe um den Bekenntnisinhalt der jeweiligen Religionsgemeinschaft; ihre Glaubenssätze seien im Religionsunterricht als „bestehende Wahrheiten“ zu vermitteln. **Hinweis 5** →

Finn, Sechstklässler an einer Schule im Bistum Aachen, weiß von all dem nichts. Er möchte auf keinen Fall mehr am katholischen Religionsunterricht teilnehmen. „Ich gehe nicht gern in die Kirche“, sagt er, „warum sollte ich also am Religionsunterricht teilnehmen? Mathe und Sport habe ich viel lieber. Religion ist – finde ich – ein unwichtiges Fach, irgendwie überflüssig. Ich darf mich aber nicht abmelden, meine Eltern wollen das nicht. Mein Cousin Konstantin, der seit einem Jahr in Potsdam wohnt, hat es viel besser als ich. Er hat keinen Religionsunterricht mehr, sondern LER – das

heißt Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde – und sagt, sein Lehrer sei nett und die Themen spannend. Unser jetziges Thema Evangelisch – Katholisch finde ich echt langweilig, auch auf Praktische Philosophie habe ich keine Lust. Am liebsten hätte ich frei, immerhin haben wir Religion dienstags und freitags in der siebten Stunde. Die freie Zeit könnte ich nutzen, um für Englisch zu lernen; da hatte ich auf dem Halbjahreszeugnis eine Fünf.“

Manche Schüler/innen würden vielleicht ebenso wie Finn lieber für ein Hauptfach lernen, anstatt am Ende eines mühsamen Schultages noch eine Stunde am Religionsunterricht teilzunehmen. Rechtlich gesehen, ist Religion allerdings weder wichtig noch unwichtig, da der Gesetzgeber eine solche Unterscheidung nicht trifft. Es ist ein Fach wie jedes andere. Religion ist deshalb auch kein Fach, das in einem Schuljahr unterrichtet und im anderen nicht unterrichtet werden kann. Als ordentliches Lehrfach muss Religionsunterricht erteilt werden, wenn nur eine Bedingung erfüllt ist: Katholischer Religionsunterricht beispielsweise muss an jeder Schule eingerichtet werden, an der sich mindestens 12 katholische Schüler/innen befinden. **Hinweis 6** → Diese Regel schützt den Religionsunterricht davor, zum Spielball persönlicher Aversionen zu werden und z.B. durch die Schulleitung oder auf Druck kirchenkritischer Lehrer/innen bzw. Eltern vom Stundenplan gestrichen zu werden. Das Fach darf schulorganisatorisch aber auch nicht dauerhaft benachteiligt werden (vielleicht aufgrund dersel-

Hinweis 3

„Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Art. 7 Abs. 3 GG

„Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.“

Art. 14 Abs. 2 und 3. Verf. NRW

Zu den Übergangsbestimmungen für den Islamischen Religionsunterricht in NRW vgl. §132a SchulG



Hinweis 4

res mixta (lat. für vermischte Sache). Neben dem Religionsunterricht gibt es weitere res mixtae, die in den Verantwortungsbereich sowohl des Staates als auch der Kirche(n) fallen. Dazu gehören die Kirchensteuer, das Kirchliche Arbeitsrecht, die Theologischen Fakultäten, die Militärseelsorge oder Bestattungen.

Im Schulgesetz heißt es über den Religionsunterricht: Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags

und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.“

„Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.“

§ 31 Abs. 3 und 5 SchulG.

Hinweis 5

Der Religionsunterricht ist „keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft.“ Der Religionsunterricht soll den Bekenntnisinhalt als „bestehende Wahrheit“ vermitteln.

BVerfGE 74, 244; 16.

„Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 5.1

Hinweis 6

„Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). [...] Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.“

§ 31 Abs. 1 SchulG.

„In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses vorhanden sind. [...]“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 1.3

1. Katholischer Religionsunterricht

ben Aversionen und Interventionen) und – so wie in Finns Fall – stets und womöglich in allen Kursen auf die erste oder letzte Stunde gelegt werden. Ebenso wenig darf es permanent mit weniger Stunden unterrichtet werden als in der Stunden-tafel vorgesehen. **Hinweis 7**

Dass es an der Schule in Potsdam, von der Finns Cousin erzählt, dennoch nicht eine einzige Stunde Religionsunterricht gibt, ist kein Verstoß gegen das Grundgesetz. Es ist wieder historisch bedingt. Denn im Grundgesetz heißt es, dass Art. 7 Abs. 3 nicht überall in Deutschland Anwendung findet. Ausgenommen sind all jene Länder, in denen am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung galt (Art. 141 GG). Da diese Einschränkung an dem genannten Tag auf die Freie Hansestadt Bremen zutraf, bezeichnet man diese Bestimmung als „Bremer Klausel“. In Bremen gibt es bis heute keinen konfessionellen Religionsunterricht, sondern für alle Schüler/innen das bekenntnisfreie Fach „Biblische Geschichte“. Anders ist die Regelung in Berlin, die sich ebenfalls auf die „Bremer Klausel“ beruft: Hier ist Religion ein freiwilliges Unterrichtsfach, verantwortet von der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Nach der Wende 1990 stellte sich die Frage, ob die „Bremer Klausel“ auch auf die Länder der ehemaligen DDR zu übertragen wäre. Die Antwort ist bis heute umstritten. Die meisten ostdeutschen Länder haben Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ eingerichtet. Brandenburg dagegen hat einen anderen Weg beschritten und, begleitet von Protesten und einer fachlichen Diskussion, ein neues Fach ge-

schaffen: Lebensgestaltung–Ethik–Religionskunde (LER). Diese Lösung ist jedoch nicht auf andere Bundesländer übertragbar – ebenso wenig wie der „Religionsunterricht für alle“ (RUfa) in Hamburg, der zumeist von evangelischen Lehrkräften erteilt wird. Auch ein gemeinsamer christlicher Religionsunterricht (wie bald in Niedersachsen) ist für Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen. An Finns Schule wird es auch künftig katholischen Religionsunterricht geben.

Doch Finn muss an diesem Unterricht nicht bis zum Ende seiner Schullaufbahn teilnehmen. Denn auch er genießt die negative Religionsfreiheit. Von dieser Freiheit kann er in der sechsten Klasse noch keinen aktiven Gebrauch machen. Er könnte sich erst selbst vom Religionsunterricht befreien, wenn er älter wäre: mit Vollendung seines 14. Lebensjahrs, als religionsmündiger Schüler. Bis dahin muss er akzeptieren, dass seine Eltern entscheiden, er solle weiterhin am Religionsunterricht seines Bekenntnisses teilnehmen. **Hinweis 8** Diese Regelung rechnet mit der Möglichkeit, dass jüngere Schüler/innen den Wunsch auf Befreiung vom Religionsunterricht nicht immer aus reflektierter Überzeugung formulieren, sondern vielleicht aus (rasch wechselnden) situationsbedingten Gründen wie der Zugehörigkeit zu einer Peergroup, der Abneigung gegenüber der Lehrkraft, schlechten Erinnerungen oder (allzu) hohen Anforderungen. Die Bestimmung zur Religionsmündigkeit geht auf das Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 zurück, das bis heute rechtskräftig ist – wenngleich nicht überall.

In Bayern und im Saarland müsste Finn länger warten, bis er selbst entscheiden dürfte; hier wäre er erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr religionsmündig. Obwohl für religionsmündige Jugendliche die Möglichkeit zur Befreiung besteht, ist der Religionsunterricht dennoch kein Wahlfach wie eine Arbeitsgemeinschaft; er bleibt „ordentliches Lehrfach“. Die Schulleitung darf keine Anreize für einen Befreiungswunsch schaffen, etwa indem sie den Religionsunterricht stets auf die Randstunden legt oder den Abgemeldeten zur selben Zeit z.B. Nachhilfe in Englisch anbietet.

Falls Finn nach Vollendung seines 14. Lebensjahres immer noch nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollte, könnte er selbstständig eine Befreiung beantragen, aufgrund der negativen Religionsfreiheit sogar jederzeit. Dazu müsste er nur eines tun: Er müsste seinen Wunsch gegenüber der Schulleitung schriftlich erklären. **Hinweis 9** Diese Erklärung müsste er selbst verfassen. Einen Vordruck für die Abmeldung gibt es nicht – und darf es nicht geben, da es sich um eine persönliche Erklärung handelt. Diese Erklärung darf von niemandem überprüft oder abgelehnt werden. Die Schulleitung dürfte Finn also keinesfalls zu sich zitieren und eine Begründung für seinen Wunsch verlangen oder ihn von seinem Vorhaben abzubringen versuchen. Auch die Religionslehrkraft hätte kein Recht zu erfahren, warum Finn nicht länger an ihrem Unterricht teilnehmen möchte. Finn könnte jetzt aber nicht wie erhofft nach Hause gehen; das wäre ein falscher Anreiz für die Abmeldung. Die Schule hat vielmehr dafür zu sorgen,

Hinweis 7

„Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Stundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. [...] Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.

Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen. Ist ein längerfristiger Unterrichtsausfall im Religionsunterricht zu befürchten, so soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften, die die staatliche Lehrbefähigung und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, ein verstärkter Einsatz im Fach Religionslehre angestrebt werden. Ist dadurch eine Abhilfe nicht möglich, ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Erteilung des Unterrichts ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen. Soweit der Unterrichtsbedarf durch geeignete Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, prüft die zuständige Schulaufsicht, ob durch Neueinstellungen oder Versetzungen Abhilfe geschaffen oder durch zur Verfügung stehende Mittel eine nebenamtliche oder nebenberufliche Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht werden kann.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 4.1, 4.2 und 4.3

Hinweis 8

„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“

Art. 7 Abs. 2 GG

„Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen

seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, § 5

„Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.“

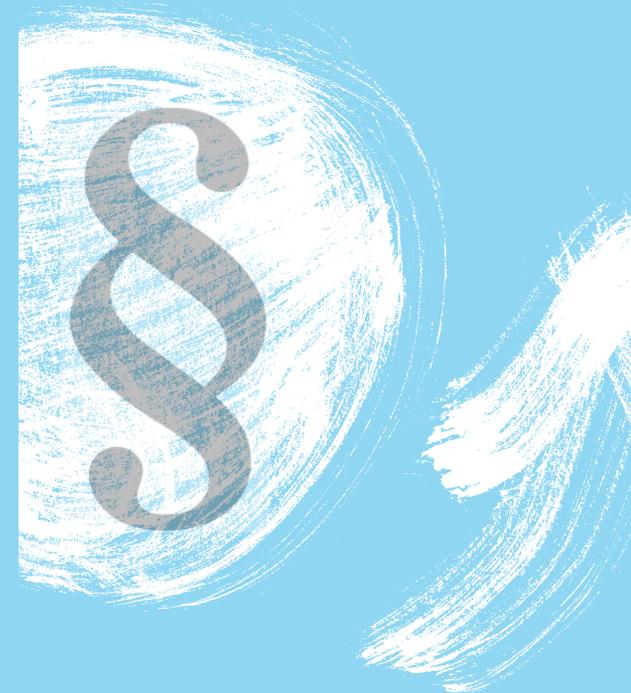
§ 31 Abs. 6 SchulG

Hinweis 9

„Eine Abmeldung [vom Religionsunterricht] ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 7.2



1. Katholischer Religionsunterricht

dass die Abgemeldeten betreut werden, während die übrigen Schüler/innen am Religionsunterricht teilnehmen.

Die meisten weiterführenden Schulen bieten deshalb Praktische Philosophie an – ein gleichwertiges Ersatzfach, das ebenso versetzungsrelevant ist wie der konfessionelle Religionsunterricht, ihn aber nicht aus dem Fächerkanon der Schule verdrängen darf. **Hinweis 10** Das Betreuungsgebot gilt selbst für den Fall, dass es das Ersatzfach Praktische Philosophie an Finns Schule nicht geben sollte. Es ist nicht erfüllt, wenn sich die vom Religionsunterricht befreiten Schüler/innen ohne Aufsicht vor dem Kursraum oder in einer anderen Klasse aufhalten. Problematisch wäre auch, wenn sie weiter im Religionsunterricht säßen – mit oder ohne Aufgaben – und vielleicht sogar zur Beteiligung animiert würden. Falls Finn nach einiger Zeit feststellen sollte, dass die Gründe für seine Entscheidung nicht mehr zuträfen und Praktische Philosophie nicht das Richtige für ihn sei, könnte er auch erneut am Religionsunterricht teilnehmen. Aus organisatorischen Gründen ist diese Wiederteilnahme oft nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Vielleicht könnte Finn später sogar nochmals auf die Idee kommen, sich vom Religionsunterricht befreien zu lassen – nicht aus Wissensgründen, sondern aus einem profanen Grund. Er könnte z.B. drei Wochen vor dem Ende des Schuljahres ahnen, dass er für seine Leistungen in Religion eine schlechte Note kassieren wird. Diese Befreiung ist möglich, da Finn seine Entscheidung nicht erläutern muss. Doch er hätte nichts gewon-

nen. Da er nahezu das gesamte Halbjahr am Religionsunterricht teilgenommen hat, erscheint die schlechte Note auf seinem Zeugnis.

Wie aber geht die Schulleitung damit um, wenn zu Beginn des neuen Schuljahres Finns bester Freund Jonas von Praktischer Philosophie in den katholischen Religionsunterricht wechseln möchte? Er ist in den Sommerferien von Finn zu diesem Wechsel überredet worden. Finn erhofft sich von Jonas Unterstützung, da er zu den besten Schülern der Klasse gehört. Jonas hat auch Lust auf Religionsunterricht, doch er ist evangelisch. Darf er am katholischen Religionsunterricht teilnehmen? Das Grundgesetz macht dazu keine Angabe, da seine Mütter und Väter davon ausgingen, dass die Schüler/innen ausschließlich am Unterricht ihrer eigenen Konfession teilnehmen. Angesichts eines schwindenden Bewusstseins für konfessionelle Unterschiede bei gleichzeitiger Intensivierung des ökumenischen Dialogs ist die Situation in den Schulen heute komplizierter als zur Entstehungszeit des Grundgesetzes. Der Staat verhält sich aber auch bei der Frage nach der Aufnahme von Schüler/innen anderer Konfessionen/Religionen in den Religionsunterricht neutral. Deshalb überlässt er die Entscheidung der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. **Hinweis 11** Was bedeutet das für Jonas?

Die deutschen Bischöfe haben wiederholt die Bedeutung der konfessionellen Trias (katholische Lehrkraft, katholische Schüler/innen, katholische Inhalte) für den Religionsunterricht hervorgehoben. Das heißt nicht, dass ein evangelischer Schü-

ler wie Jonas unter keinen Umständen am katholischen Religionsunterricht teilnehmen könnte. Einzelfälle sind möglich, nicht aber etwa ein Religionsunterricht im Klassenverband. Aus praktischen Gründen stützt die katholische Kirche sich auf das Votum der Lehrkraft, die in ihrem Namen die Entscheidung trifft. Falls Finns Religionslehrerin einverstanden wäre, könnte Jonas in den katholischen Religionsunterricht wechseln.

Der Schutz des konfessionellen Religionsunterrichtes auf höchster gesetzlicher Ebene ist ein Privileg, das die katholische Kirche in vielen Ländern Europas nicht mehr besitzt. Die Kirche in Deutschland hat dieses Privileg dankbar angenommen und ihre Bereitschaft gezeigt, sich der damit verknüpften Verantwortung für Individuum und Gesellschaft zu stellen. Die deutschen Bischöfe haben in ihren Erklärungen zu zeigen versucht, warum der Religionsunterricht aus ihrer Sicht zu Recht ein „ordentliches Lehrfach“ ist. In „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ haben sie 1996 darauf hingewiesen, dass der Religionsunterricht „einen eigenständigen und unersetzlichen Beitrag zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und zur Identitätsfindung und Lebensbewältigung junger Menschen“ leiste. **Hinweis 12**

Die Konfessionalität ist aus ihrer Sicht, so heißt es in „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“, keine anachronistische Bürde, sondern ein „Qualitätsmerkmal“ des Religionsunterrichts. Denn für die deutschen Bischöfe ist das primäre Bildungsziel des katholischen Religionsunterrichts

die Erziehung zur Mündigkeit. Die Schüler/innen sollen in die Lage versetzt werden, zu erkennen und zu beurteilen, was die eigene Konfession ausmacht. Sie sollen zu einer reflektierten Entscheidung in Glaubens- und Lebensfragen befähigt werden – als Schutz vor Blindgläubigkeit, Chauvinismus und Fundamentalismus. Zum Bildungsprogramm des katholischen Religionsunterrichts gehören deshalb – so heißt es 2005 in "Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen" – die "Vermittlung von religiösem Grundwissen", die "Vertrautmachung mit Formen gelebten Glaubens" und die "Schärfung des Denkens und Argumentierens in religiös-weltanschaulichen und ethischen Fragen". **Hinweis 13** →

Erziehung zur Mündigkeit heißt für die Bischöfe allerdings immer auch: dialogfähig zu werden, nach innen und nach außen. Die gründliche Kenntnis des Eigenen ist dazu ebenso notwendig wie die Ausbildung einer Fähigkeit, die im Religionsunterricht besonders gut eingeübt werden kann: die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme. Sie ermöglicht sowohl die Entwicklung einer individuellen Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit der je eigenen Umwelt als auch das friedliche Zusammenleben der Menschen mit ihren unterschiedlichen Biographien und Überzeugungen. Das verleiht dem Religionsunterricht eine hohe persönliche und soziale Relevanz. Der Religionsunterricht ist in Deutschland mit Recht ein „ordentliches Lehrfach“.

Hinweis 10

„Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.“

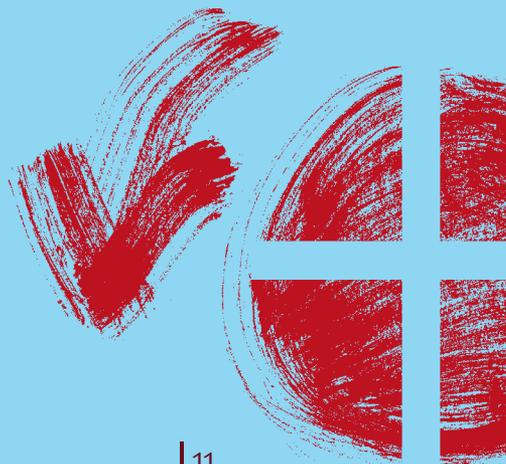
RdErI des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 7.3

„Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.“

§ 32 SchulG

„Nehmen Schülerinnen und Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.“

RdErI des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 8.4



Hinweis 11

„Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.“

„Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.“

RdErI des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 5.1. und 5.2

Hinweis 12

Die deutschen Bischöfe: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts (1996)



Hinweis 13

Die deutschen Bischöfe: Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (2005)



2. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht



2. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht

„Besonders gern unterrichte ich in der Jahrgangsstufe 6“, sagt Sabine von den Brink, katholische Religionslehrerin an einer Realschule im Norden des Bistums Aachen, „denn da beschäftigen wir uns mit dem Thema „Evangelisch – Katholisch“. Für die Schüler/innen ist das eine tolle Unterrichtsreihe, da sie viel miteinander kommunizieren und sich neu kennenlernen können. Wir bereiten zunächst Fragen an die Schüler/innen aus dem evangelischen Parallelkurs vor, weil wir dem Thema ein Gesicht geben wollen. Die Kinder sind neugierig, da sie die anderen kennen, aber über die evangelische Kirche nicht viel wissen. Ich selbst hatte auch keine Ahnung, dass es in einer evangelischen Kirche eine Krippe gibt. Die Kinder des anderen Kurses sind genauso neugierig. Wir kommen deshalb für mehrere Stunden zusammen, und die Kinder befragen sich gegenseitig. Manchmal wollen sie noch viel mehr erfahren, als sie an Fragen aufgeschrieben haben. Natürlich sprechen wir mit allen darüber, warum es diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt. Dafür buchen meine evangelische Kollegin, Frau Biehl, und ich den großen Computerraum. Dann bilden wir gemischte Gruppen, die sich jeweils mit einem Thema befassen und ihre Erkenntnisse allen präsentieren. Kurz vor den Osterferien nehmen wir uns einen Tag Zeit, um eine evangelische und eine katholische Kirche zu besuchen. Die beiden Pfarrer kommen dazu und zeigen den Kindern alles, sogar die Orgel. **Hinweis 1**

Seit einiger Zeit bin ich jedoch verwirrt, da ich mich ein wenig mit den Rechtsgrundlagen des Religionsunterrichts befasst habe und nun weiß, dass die katholische Kirche die „Trias“ für bedeutsam hält. **Hinweis 2** → „Dürfen wir die Schüler/innen unserer Kurse gemeinsam unterrichten?“ Und wenn ja, für wie viele Stunden? Vielleicht sogar ein Halbjahr lang? Wäre das dann der konfessionell-kooperative Religionsunterricht, der an der benachbarten Gesamtschule seit diesem Sommer erteilt wird? Niemand an meiner Schule weiß das so genau, auch meine evangelische Kollegin nicht.“

Frau von den Brink befindet sich in guter Gesellschaft, wenn sie sich Gedanken über die Zusammensetzung ihrer Lerngruppe macht und nach der Option eines kooperativen Religionsunterrichts fragt. Schon 1987 hat sich das Bundesverfassungsgericht mit diesen Fragen befasst und in einem Grundsatzurteil Folgendes festgestellt: Religion als ordentliches Lehrfach nach Art. 7 Abs. 3 GG **Hinweis 3** → sei keine „überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren“. Wenn die Richter/innen betonen, dass die Bekenntnisinhalte im Religionsunterricht als „bestehende Wahrheiten“ vermittelt werden, dann wird klar, dass die Integration von nichtchristlichen oder bekenntnisfreien Schüler/innen in den Religionsunterricht, ja selbst von Kindern und Jugendlichen einer anderen Konfession, juristisch problematisch ist. **Hinweis 4** → Aber auch pädagogisch muss sie reflektiert werden, vor allem im Hinblick auf die Religionsfreiheit der Schüler/innen. **Hinweis 5** →

Hinweis 1

Ohne eigenes Antragsverfahren können in der schulischen Praxis folgende Formen der konfessionellen Kooperation genutzt werden:

- Einladung der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers der je anderen Konfession in den eigenen Religionsunterricht zu bestimmten Themen und Fragestellungen
- zeitweiliges team-teaching von bestimmten Themen oder Unterrichtsreihen
- gemeinsame Unterrichtsprojekte und Projekttage
- Einladung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer Vertreterinnen bzw. Vertreter der je anderen Konfession in den Religionsunterricht

Die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland: Zur Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht; II, 1

Hinweis 2

Trias: Katholische Lehrkräfte unterrichten katholische Schüler/innen auf der Grundlage des gültigen (Kern-)Lehrplans für Katholische Religion.

Die deutschen Bischöfe: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts (1996)



Die deutschen Bischöfe: Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (2005)



Hinweis 3

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.“

Art 7 Abs. 3 GG

Hinweis 4

„Es ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren [...]. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe [...].“

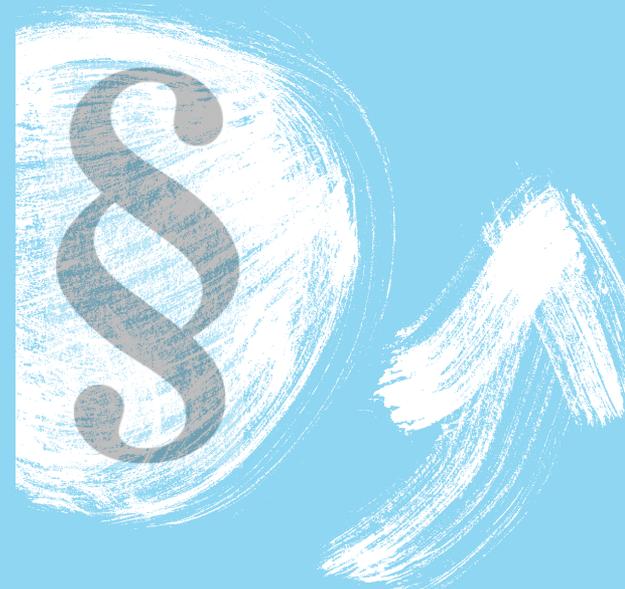
BVerfGE 74, 244; 16

Hinweis 5

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Art. 4 GG Abs. 1 und 2



2. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht

Diese Reflexion ist eine Aufgabe der Kirchen. Denn sie haben das Recht, über die Aufnahme eines/r Schülers/in in den Religionsunterricht zu entscheiden. Da sie dieses Recht meist an die Lehrkräfte delegieren, ist es für Frau von den Brink und Frau Biehl sinnvoll zu klären, welche Positionen ihre Kirchen in der Frage nach der Zusammensetzung der Lerngruppe vertreten. **Hinweis 6**

Vor diesem Hintergrund können sie sich der Frage nach Möglichkeiten und Grenzen konfessioneller Kooperationen widmen.

Die Frage nach der Zusammensetzung der Lerngruppe wird von der evangelischen und katholischen Kirche unterschiedlich beantwortet. Die evangelische Kirche hat in ihrer Denkschrift „Identität und Verständigung“ (1992) den einladenden Charakter des Religionsunterrichts hervorgehoben und sich für eine generelle „Durchlässigkeit“ ausgesprochen. Grundsätzlich können alle Schüler/innen aufgenommen werden, deren Eltern es wünschen oder die sich nach dem Erreichen ihrer Religionsmündigkeit für die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht entscheiden – auch Kinder und Jugendliche einer anderen Konfession oder ohne Bekenntnis. Theologisch und didaktisch steht hinter dieser Haltung die Überzeugung von der „wechselseitige[n] Angewiesenheit von konfessioneller Identität und ökumenischer Verständigung“. Angesichts der weltanschaulich-religiösen Pluralität sei es eine zentrale „kulturelle Verständigungs- und pädagogische Bildungsaufgabe“, das „Gemeinsame inmitten des Differenten zu stärken“. Der/Die Religionslehrer/in habe die

Inhalte authentisch und im Bewusstsein seines/ihrer konfessionellen Vorverständnisses transparent zu gestalten. **Hinweis 7**

Die katholischen Bischöfe setzen in ihrer Erklärung „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“ einen etwas anderen Akzent. **Hinweis 8**

Ihrer Auffassung nach ist die Konfessionalität ein „besonderes Qualitätsmerkmal“ des Religionsunterrichts, das sowohl formal als auch inhaltlich zu erhalten ist. Denn die Beschäftigung mit dem Wahrheitsanspruch einer konkreten Religion fordere die Schüler/innen heraus, eine eigene, gründlich reflektierte Position in allen religiös relevanten Fragen zu entwickeln. Die deutschen Bischöfe zeigen sich überzeugt, dass diese Beschäftigung – selbst angesichts der weltanschaulich-religiösen Pluralität – in einem konfessionell homogenen Unterricht am besten möglich ist. Katholische Lehrer/innen sollen mit katholischen Schüler/innen katholisch geprägte Lerninhalte behandeln. Allerdings ist für die Bischöfe ein konfessioneller Religionsunterricht auch durch „ökumenische Offenheit“ geprägt. Ziel religiöser Bildungsprozesse sei die Entwicklung einer gesprächsfähigen Identität. Dazu gehöre die Fähigkeit und Bereitschaft, eine eigene religiöse Überzeugung auszubilden und sich mit Andersgläubigen und Nichtgläubigen zu verständigen. Die Bischöfe bezeichnen beides zusammen als konfessorische Kompetenz. Die Auseinandersetzung mit dem Eigenen hat dabei einen – wenngleich nur chronologischen – Vorrang vor der Beschäftigung mit dem Anderen. Für den katholischen Religionsunterricht

ist eine generelle „Durchlässigkeit“ darum nicht wünschenswert. Kooperationen wie die von Frau von den Brink und Frau Biehl sind aber keineswegs ausgeschlossen. Ein gemeinsames Projekt, zeitweise durchgeführt im team-teaching, ist immer möglich – je nach inhaltlicher Gestaltung und Zielsetzung auch über mehrere Stunden hinweg.

Mitunter kommt es jedoch vor, dass katholischer oder evangelischer Religionsunterricht – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – gar nicht oder nur in bestimmten Jahrgängen in der Stundentafel vorgesehen ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn nicht genügend katholische oder evangelische Schüler/innen die jeweilige Schule besuchen oder es zu wenige Lehrkräfte für das jeweilige Fach gibt. Oder es wurden in der Geschichte einer bestimmten Schule – nicht rechtmäßig, aber aus weltanschaulichen, pädagogischen oder vor allem schulorganisatorischen Gründen – keine konfessionell homogenen Lerngruppen eingerichtet. Dann kann überlegt werden, den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einzuführen, von dem Frau von den Brink gehört hat. Dieser geht über kurzzeitige, projektartige Kooperationen hinaus, bleibt jedoch eine Form des konfessionellen Religionsunterrichts, da die eingesetzten Lehrkräfte katholische oder evangelische Religionslehrer/innen sind und das Fach jeweils aus ihrer authentischen Perspektive unterrichten. **Hinweis 9**

Frau von den Brink ist aufgrund ihrer positiven Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht an diesem Thema interessiert. Sie weiß, dass der überwiegende Teil der Schüler/innen an ihrer Schule

katholisch ist. Nun stellt sie sich die Frage, ob der konfessionell-kooperative Religionsunterricht in der nächsten Fachkonferenz vereinbart werden könnte. Aber welche Unterrichtsvorhaben soll sie dann künftig auswählen? Immerhin sind die schulinternen Curricula für katholischen und evangelischen Religionsunterricht doch nicht identisch und beinhalten auch konfessionsspezifische Themen. Kann sie mit den evangelischen Kolleg/innen individuell absprechen, welche Unterrichtsvorhaben von der jeweiligen Lehrkraft unterrichtet werden? Oder muss sie die Schulleitung einbinden, die sicher schulorganisatorische Schwierigkeiten bezüglich der Umsetzung beklagen würde? Und ist es vielleicht sogar möglich, rechtskonform islamische Schüler/innen sowie Schüler/innen ohne Bekenntnis einzubeziehen und Religion im Klassenverband zu unterrichten?

Da Frau von den Brink hinsichtlich dieser Fragen unsicher ist und an ihrer Schule weder bei ihrem Fachvorsitzenden noch bei ihrer Schulleiterin verlässlich Auskunft erhalten kann, wendet sie sich an den zuständigen Referenten in der Abteilung „Erziehung und Schule“ im Bischöflichen Generalvikariat Aachen. **Hinweis 10** → Dieser erklärt sich bereit, das Konzept des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts und die Voraussetzungen im Rahmen einer Fachkonferenzsitzung in der Realschule vorzustellen. Er regt an, dass auch die Kolleg/innen für das Fach Evangelische Religionslehre an der Konferenz teilnehmen, da sie die Einführung des konfessionell-kooperativen Unterrichts ebenso betreffen würde. Darüber hinaus

Hinweis 6

„Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 5.2

Hinweis 7

Evangelische Kirche in Deutschland: Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität (1994)



Hinweis 8

Die deutschen Bischöfe: Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht (2016)



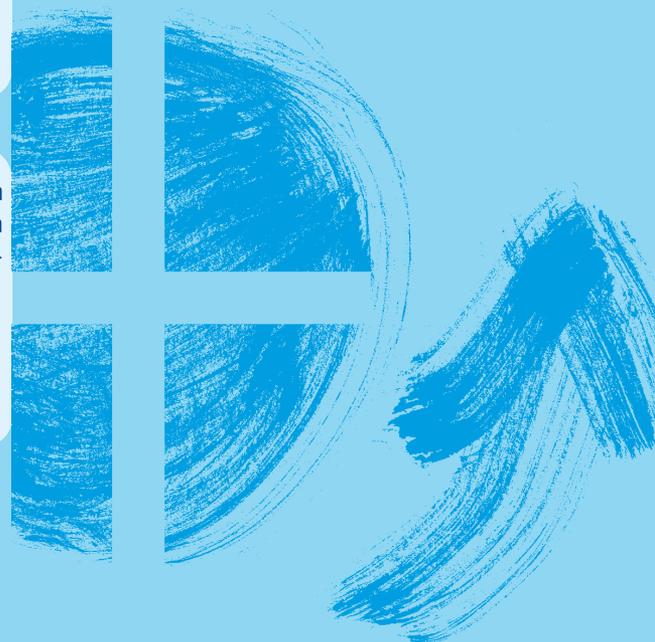
Hinweis 9

„[...] Evangelische Religionslehre und katholische Religionslehre bleiben [in konfessioneller Kooperation] eigenständige Fächer.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), N. 6.1. in der aktuell gültigen Fassung

Hinweis 10

Bistum Aachen, Abt. 1.4 Abteilung Erziehung und Schule, Fachbereich Religionspädagogik und Katholische Bekenntnisschulen



2. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht

sei es sinnvoll, die evangelische Schulreferentin hinzuzuziehen. Frau von den Brink freut sich über dieses Angebot und bittet die Fachvorsitzenden für Katholische und Evangelische Religionslehre, die jeweiligen Fachgruppen zu einer gemeinsamen Fachkonferenz einzuladen. Dort könnten alle Fragen geklärt werden, die sich den Fachschaftskolleg/innen beider Konfessionen stellen. Die beiden Referierenden orientieren sich in ihrem Vortrag an der Richtlinie für die Bearbeitung von Antragsformularen zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht, die das Bistum Aachen und die Evangelische Kirche im Rheinland gemeinsam erarbeitet und im Jahr 2017 unterzeichnet haben. **Hinweis 11**

Zunächst gilt es zu klären, ob der konfessionell-kooperative Unterricht für die Schule – sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Schüler/innen als auch Lehrer/innen und auch unter pädagogischen Gesichtspunkten – angemessen erscheint: Ist es tatsächlich ein strukturelles Problem der Schule, dass Schüler/innen einer Konfession in der Minderheit sind? Ist es tatsächlich notwendig, im Religionsunterricht von der Praxis der Einrichtung konfessionell homogener Lerngruppen abzuweichen? Hierbei ist auch zu überlegen, in welchen Klassenstufen der konfessionell-kooperative Unterricht eingeführt werden soll. Die Beantragung ist immer für zwei aufeinander folgende Jahrgänge möglich, also für die Klassen 1/2, 3/4, 5/6, 7/8 oder 9/10. Es ist auch möglich, dass der Antrag für mehrere Doppeljahrgänge gestellt wird.

Hinweis 12

Voraussetzung ist, dass innerhalb der zwei Schuljahre ein Fachlehrer/innenwechsel vollzogen werden kann und somit die Schüler/innen sowohl von einer katholischen als auch von einer evangelischen Lehrkraft unterrichtet werden. **Hinweis 13** Dafür bedarf es einer ausreichenden Anzahl an Lehrer/innen beider Konfessionen.

Sollten sich dann beide Fachkonferenzen nach der Beratung für die Beantragung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts entscheiden, müssen jeweils (durch Mehrheitsentscheid) entsprechende Beschlüsse gefasst und in den (durch den/die Fachvorsitzenden/e und dem/der Protokollführer/in unterzeichneten) Protokollen der jeweiligen Fachschaft vermerkt werden. Sobald die Beschlüsse vorliegen, ist die Schulleitung gehalten, das Anliegen in die Schulkonferenz einzubringen. Dieses gestufte Vorgehen soll sicherstellen, dass alle am Schulleben Beteiligten (Lehrer/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigte) das Vorhaben begrüßen und unterstützen.

Hinweis 14

Gleichzeitig sollten sich die beiden Fachschaften der Aufgabe annehmen, ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept zu entwickeln. Zur Vorbereitung eines Entwurfs, über den abschließend beraten und abgestimmt werden kann, würden sich zum Beispiel Frau Biehl und Frau von den Brink zusammensetzen, die ja schon projektbezogen gut und gewinnbringend gemeinsam gearbeitet haben. Ausgehend von den beiden schulinternen Curricula für Katholische und Evan-

gelische Religionslehre würden die beiden Kolleginnen überlegen, welche Unterrichtsvorhaben verwirklicht werden sollten, damit beide schulinterne Curricula hinreichend Berücksichtigung finden und vor allem die vorgesehenen Kompetenzen erlangt werden können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in jedem Schuljahr konfessionell-geprägte, das heißt konfessionsspezifische Themen (z.B. Eucharistie-/Abendmahlsverständnis, Amtsverständnis, Feste und Feiern, Reformation, Kirchenraumpädagogik, Heiligenverehrung), aber auch konfessionell-bedeutsame bzw. von gegenseitigem Interesse geprägte (z.B. Kirche als Gemeinschaft) und verbindende Inhalte (z.B. Wunder Jesu, Gleichnisse Jesu, Verantwortung) vorkommen sollten. **Hinweis 15** Auch der Fachlehrerwechsel muss entsprechend konfessionssensibel organisiert sein, denn Frau von den Brink würde es sicherlich gerne Frau Biehl überlassen, sich mit den Schülern/innen mit Martin Luther und der Reformation auseinanderzusetzen, während sie selbst das Papsttum betrachten würde.

Um den Unterricht konfessionssensibel gestalten zu können, bedarf es einer Fortbildung, an der alle Lehrer/innen, die am konfessionell-kooperativen Unterricht beteiligt sein werden, verpflichtend teilnehmen müssen. Es reicht insofern nicht aus, wenn Frau Biehl und Frau von den Brink als besonders Interessierte die Fortbildung besuchen; die Schulleitung muss vielmehr zunächst festlegen, welche Kolleg/innen im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht eingesetzt werden sollen, und ihnen die Teilnahme an der Fortbildung ermöglichen. Da

für die Inhalte des Religionsunterrichts grundsätzlich die Kirchen und Glaubensgemeinschaften zuständig sind, wird diese Fortbildung gemeinsam von katholischer und evangelischer Kirche verantwortet und durchgeführt. Hier werden den von den Fachkonferenzen bestimmten Mitgliedern die bereits bekannten Personen aus dem Bischöflichen Generalvikariat und dem Evangelischen Schulleferat erneut begegnet. **Hinweis 16**

Erst wenn diese Schritte vollzogen sind und auch die Eltern sowie Schüler/innen (z.B. über einen Brief) hinreichend über das Vorhaben informiert wurden, kann in der Regel der offizielle Antrag auf Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts über den Dienstweg (also über die Schulleitung) gestellt werden. **Hinweis 17**

Dieser Antrag muss nicht an die katholische bzw. evangelische Kirche geschickt werden, sondern an die zuständige Bezirksregierung. Dabei muss eine Frist eingehalten werden, die von den Bistümern, der evangelischen Landeskirche und der Bezirksregierung bekanntgegeben wird. Dem Antrag müssen Auszüge aus den Protokollen der Fachkonferenzen und der Schulkonferenz beigelegt werden, denen die entsprechende Beschlussfassung bzw. Beratung zu entnehmen ist. Der wichtigste Teil des Antrags ist das fachdidaktische Konzept. Nicht vergessen werden dürfen auch die Teilnahmebestätigungen der Kolleg/innen aus der obligatorischen Fortbildung zum Konzept des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts.

Zum Abschluss weisen die beiden Referenten darauf hin, dass auch der konfessionell-kooperativen

Hinweis 11

Bistum Aachen und Evangelische Kirche im Rheinland: Richtlinie für die Bearbeitung von Antragsformularen zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Unterricht. 2017.



Hinweis 12

„Ein Antrag erstreckt sich (1) in der Grundschule auf die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge, (2) in der Sekundarstufe I auf die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge, (3) in Berufskollegs auf Bildungsgänge.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 6.4.1 in der aktuell gültigen Fassung

Hinweis 13

„Das fachdidaktische und fachmethodische Konzept sieht einen verbindlichen Fachlehrerwechsel innerhalb der [...] Jahrgänge vor, damit die Schülerinnen und Schüler beide Konfessionen kennenlernen und reflektieren können.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 6.4.3

Hinweis 14

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über den beabsichtigten Antrag und gibt ihr die Gelegenheit, sich dazu zu äußern.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 6.4.4 in der aktuell gültigen Fassung

Hinweis 15

„Die Fachkonferenzen für den evangelischen Religionsunterricht und für den katholischen Religionsunterricht, in Berufskollegs die Bildungsgangkonferenzen, erarbeiten und beschließen auf der Grundlage der Lehrpläne, in Berufskollegs der Bildungspläne, ein fachdidaktisches und fachmethodisches Konzept. Das Konzept bildet die für den Unterricht vorgesehenen konfessionsverbindenden und konfessionsspezifischen Themen ab.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 6.4.2 in der aktuell gültigen Fassung

Beispiele Unterrichtsvorhaben Petrus und Paulus, Sekundarstufe I



Hinweis 16

„Gemeinsame kirchliche Fortbildungsveranstaltungen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht für die Lehrerinnen und Lehrer dienen der Qualität dieses Unterrichts. Die Teilnahme daran ist eine wesentliche Voraussetzung für das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden [...]“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 6.6 in der aktuell gültigen Fassung

Hinweis 17

„Den Antrag einer Schule auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 6.4. in der aktuell gültigen Fassung

2. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht

rative Unterricht – über kurzzeitige, projektartige Zusammenarbeit hinaus – keinen Raum dafür eröffne, den Unterricht im Klassenverband als interreligiösen Unterricht durchzuführen, an Frau von den Brinks Schule also mit islamischen Schülern/innen. Auch ist es weiterhin nicht möglich, dass bekenntnislose Schüler/innen am Religionsunterricht teilnehmen, ohne dass sie (sofern sie religionsmündig sind) bzw. die Erziehungsberechtigten ausdrücklich diesen Wunsch geäußert haben und der/die Religionslehrer/in zugestimmt hat. Dabei geht es nicht darum, Klassenkamerad/innen mit einer anderen Religion oder ohne Bekenntnis auszugrenzen, sondern die im Grundgesetz verbürgte positive und negative Religionsfreiheit zu würdigen (Art. 4 GG). Zudem soll vermieden werden, dass der Religionsunterricht seinen Bekenntnischarakter verliert – das heißt Glaubensgrundsätze als „bleibende Wahrheiten“ (BVerfGE 74, 244; 16) zu vermitteln – und zur bloßen Religionskunde wird. Das geschähe unausweichlich, wenn Schüler/innen mehrerer Religionen am Unterricht teilnahmen und sich nicht grundsätzlich auf gemeinsame Glaubensinhalte, z.B. das Bekenntnis zu Jesus Christus als den Messias, beziehen könnten. Frau von den Brink und ihre Kolleg/innen sind von den beiden Experten nun gut unterrichtet worden. In der Präsentation wurden die Voraussetzungen,

Bedingungen und Formalia zur Einrichtung des konfessionell-kooperativen Unterrichts deutlich gemacht. Den Weg der kollegialen Beratung und ggf. der Umsetzung haben sie noch vor sich. Es ist für Frau von den Brinks Schule ein lohnenswerter Weg, einerseits um den an ihrer Schule sich in der Minderheit befindenden evangelischen Schüler/innen durchgehend Religionsunterricht zu ermöglichen und andererseits, ja insbesondere, um allen einen anspruchsvollen, konfessionsbewussten und -sensiblen Unterricht anzubieten.



**KONFESSIONELL-
KOOPERATIVER**
RELIGIONSUNTERRICHT





3. Die kirchliche Bevollmächtigung



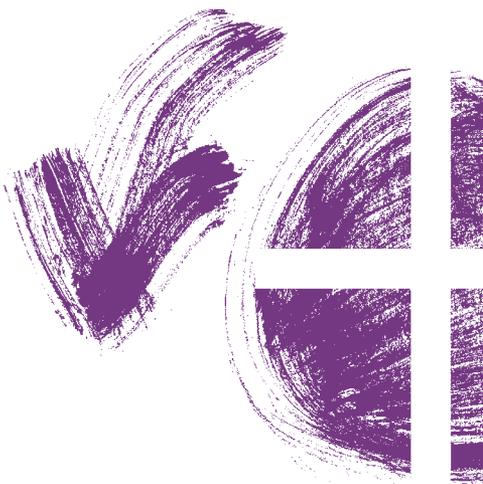
3. Die Kirchliche Bevollmächtigung

„Unser Lehrer soll guten Unterricht machen, nicht zu streng sein, aber auch nicht alles erlauben. Das, was er unterrichtet, soll aktuell sein. Er muss sich mit seinem Fach auskennen, soll den Stoff lebendig vermitteln, aber uns nicht aus den Augen verlieren, also nicht abgehoben erzählen. Er soll uns mitreißen; es muss einfach sein Ding sein.“ So beantwortet David die Frage: „Was ist ein guter Lehrer?“ – und hat einen ganz bestimmten Lehrer vor Augen: Herrn Küsters, seinen Religionslehrer.

Aus Studien wissen wir, dass die meisten Schüler/innen die Frage so ähnlich wie David beantwortet hätten. Sie wünschen sich von ihrer Lehrkraft eine hohe fachliche und eine ebenso hohe persönliche Kompetenz. Die Lehrerin bzw. der Lehrer soll authentisch Zeugnis ablegen und eine vertrauensvolle Unterrichtsatmosphäre schaffen. Denn sie oder er wird von den Schüler/innen unmittelbar und persönlich mit dem Unterricht und seinen Inhalten verbunden. Ob Herr Küsters von der Kirche bevollmächtigt ist, **Hinweis 1** → Religionsunterricht zu erteilen, interessiert David nicht – und er weiß es auch nicht. „Ist eine solche Bevollmächtigung wirklich notwendig? Und kann man ohne sie gar nicht unterrichten?“ fragt er. Seine Mutter, die an der benachbarten Grundschule als Klassenlehrerin der 3a tätig ist, braucht immerhin keine zusätzliche Bevollmächtigung für ihren Mathematikunterricht, weder von der Kirche noch von einer anderen Institution. Warum brauchen Religionslehrer/innen trotzdem eine zusätzliche Vollmacht?



„Wenn Sie Ihr Haus auf den Kopf stellen: Ungefähr alles, was fällt, ist dann über uns versichert.“ Sicher hat jeder schon diese oder eine ähnliche Floskel gehört, als es um den Abschluss einer Hausratversicherung ging. Häufig schiebt der Makler hinterher: „Das Drumherum, die Hülle, also das feste Gebäude, das können wir direkt auch über eine Wohngebäudeversicherung absichern.“ Mit dem Religionsunterricht und der benötigten zusätzlichen Vollmacht verhält es sich ähnlich. Als ordentliches Unterrichtsfach wird der Religionsunterricht durch eine staatlich ausgebildete Lehrkraft unterrichtet, die vom Land bezahlt wird. In aller Regel stellt die Kommune das Schulgebäude und die Infrastruktur zur Verfügung. Das Land ist also mit einer „Wohngebäudeversicherung“ vergleichbar. Die Unterrichtsinhalte jedoch werden durch die Kirchen bestimmt und durch den Staat in Form der (Kern-)Lehrpläne implementiert. Oder – um im Bild zu bleiben: Die „Hausratversicherung“ wird von zwei Partnern getragen. **Hinweis 2** ➔



Hinweis 1

Es gibt verschiedene kirchliche Bevollmächtigungen. Hier eine Übersicht:

Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst

Eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird Lehramtsanwärter/innen erteilt. Sie ist neben dem Master / Ersten Staatsexamen Voraussetzung zur Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts in der zweiten Ausbildungsphase. Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist das Bistum, in dem der Ort des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) liegt. Wenn die Zuweisung zu einem ZfsL bei der Antragstellung (noch) nicht bekannt sein sollte, ist der Antrag an das Bistum zu adressieren, in dem die Universität liegt, an der der Abschluss erworben wurde. Die Unterrichtserlaubnis ist für alle fünf (Erz-)Bistümer Nordrhein-Westfalens gültig.

Missio canonica

Die Missio canonica ist die bischöfliche Beauftragung für Lehrer/innen, Katholische Religionslehre zu unterrichten. Sie ist neben den staatlichen Abschlüssen (Master / Erstes und Zweites Staatsexamen) Voraussetzung für die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichtes. Zuständig für die Antragsbearbeitung ist das (Erz-)Bistum, in dem der schulische Einsatzort liegt. Sofern Sie noch keine Stelle haben sollten, ist der Ort des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) entscheidend. Liegt er auf dem Gebiet des Bistums Aachen, muss die kirchliche Bevollmächtigung in Aachen beantragt werden. Die Missio canonica ist gültig für alle Schulen der entsprechenden Schulform im Bereich der Diözese. Falls Sie an eine Schule in einer anderen Diözese wechseln sollten, müssen Sie die Urkunde dem dort zuständigen (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat zur Anerkennung vorlegen.

Kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichts während des Zertifikatskurses oder Studienkurses

Diese Form der kirchlichen Unterrichtserlaubnis kann Lehrer/innen ohne theologisches Studium erteilt werden. Voraussetzungen hierfür sind (1) eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, (2) eine Festanstellung im Schuldienst (Land Nordrhein-Westfalen oder Ersatzschulträger), (3) eine Bedarfsanzeige der eigenen Schule, die anzeigt, dass für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts zu wenig Religionslehrer/innen zur Verfügung stehen und (4) die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme zur Erteilung des Katholischen Religionsunterrichts am Institut für Lehrerfortbildung (Zertifikatskurs oder Studienkurs zum Erwerb eines Weiterbildungsmasters im Fach Katholische Religionslehre).

Hinweis 2

Grundlegende Bestimmungen zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind in den staatlichen (Kern-)Lehrplänen und Bildungsplänen aufgeführt. Kirchlicherseits gelten die Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz.

Die deutschen Bischöfe: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts (1996)



Die deutschen Bischöfe: Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht (2016)



3. Die kirchliche Bevollmächtigung

Überführen wir dieses Bild auf die kirchliche Bevollmächtigung. Auch sie gehört zu den gemeinsamen Verabredungen. Denn nicht nur die Kirche, auch das Land fordert die kirchliche Bevollmächtigung von allen Lehrer/innen, die das Fach katholische Religionslehre unterrichten wollen.

Hinweis 3 → Das hängt damit zusammen, dass die Religionslehren bekenntnisorientiert unterrichtet werden, aus einer Binnenperspektive, die der weltanschaulich neutrale Staat selbst nicht einnehmen kann.

Hinweis 4 → Somit sind die Lehrkräfte als Landesbedienstete im Religionsunterricht immer auch Vertreter/innen ihrer Kirche. „Das klingt einleuchtend“, meint David, „ich glaube, auch meine Eltern haben eine Hausratversicherung abgeschlossen. Wer aber hat Herrn Küsters die kirchliche Bevollmächtigung erteilt? Vielleicht der Bischof?“

In der Tat: Die kirchliche Bevollmächtigung ist eine Sendung des Bischofs der Diözese, in der die Schule der unterrichtenden Lehrperson liegt. Er sendet die Religionslehrer/innen in das Bistum aus, um im Namen der katholischen Kirche Religionsunterricht zu erteilen. In einem feierlichen Gottesdienst beauftragt er sie für ihren Dienst in der Glaubensverkündigung und überreicht ihnen die Urkunde der *Missio canonica*. Sie ist Vertrauenserklärung und Ermutigung zugleich. Doch nicht jeder kann diese Urkunde erhalten. Die Bewerberin oder der Bewerber muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, etwa ein theologisches bzw. religionspädagogisches Studium oder eine berufsbegleitende Weiterqualifizierung absolviert

haben. Darüber hinaus müssen sie sich bereit erklären, die Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche zu beachten und sich zu ihnen zu bekennen. Denn der Religionsunterricht soll ja nach dem Grundgesetz in Übereinstimmung mit dieser Lehre erteilt werden. **Hinweis 5** → Die genauen Voraussetzungen für die Erteilung der *Missio canonica* sind bei der Abteilung Erziehung und Schule des Aachener Generalvikariats bzw. den jeweiligen Pendants in den anderen (Erz-)Bistümern zu erfragen. „Das ist ein guter Hinweis“, wirft Davids Mutter ein, „denn ich überlege seit längerem schon, einen Zertifikatskurs im Fach katholische Religionslehre zu absolvieren, da an meiner Schule Religionslehrer/innen fehlen. Auch ich werde also nach Abschluss des Kurses eine *Missio canonica* erhalten.“ Nein, das ist nicht der Fall. Nur die grundständig ausgebildeten Lehrer/innen empfangen die *Missio canonica*. Alle Absolvent/innen des Zertifikatskurses erhalten aber eine unbefristete kirchliche Bevollmächtigung, die zusammen mit den *Missio*-Urkunden im Aachener Dom verliehen wird.

Zugleich versteht sich die kirchliche Bevollmächtigung aber auch als Zusage des Bischofs, für die Religionslehrer/innen einzustehen und sie auf ihrem Weg zu begleiten. Das konkretisiert sich u.a. in Fortbildungsangeboten des Katechetischen Instituts oder individuellen und situativen Unterstützungsmöglichkeiten. **Hinweis 6** → Darüber hinaus setzen sich die Schulabteilungen der (Erz-)Bistümer für die Sicherstellung des Faches Katholische Religionslehre ein und verständigen sich dazu

regelmäßig mit den staatlichen Schulbehörden und Vertreter/innen des Schulministeriums. Auch in allen konkreten Fragen rund um den Religionsunterricht stehen Mitarbeiter/innen als Ansprechpartner zur Verfügung – sowohl in aufsichtlicher als auch beratender Funktion. Wird der Religionsunterricht an einer Schule z.B. marginalisiert oder kann wegen Lehrermangels nicht erteilt werden, können Lehrer/innen sich vertrauensvoll an die Abteilung Erziehung und Schule wenden und sich mit den zuständigen Mitarbeiter/innen über das beste Vorgehen verständigen. Doch auch bei individuellen und persönlichen Problemen oder Fragen, die mit dem Unterrichtsfach oder der *Missio canonica* in Zusammenhang stehen, haben die Mitarbeiter/innen ein offenes Ohr. „Das ist ja geradezu eine Vollkasko-Versicherung“, meint Davids Mutter. „Ich sehe das als Bestärkung und werde mich nun für den Zertifikatskurs anmelden, um bald wie Herr Küsters Religion unterrichten zu können.“

Hinweis 3

„Religionsunterricht wird von Lehrkräften des Landes erteilt, die dafür die Lehrbefähigung und die kirchliche Vollmacht (missio canonica, Vokation oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft) besitzen [...]“

RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), 2

Der konfessionelle Religionsunterricht ist als ordentliches Unterrichtsfach im Stundenraster an allen Schulen fest verankert. Eine Ausnahme stellen Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreie Schulen) dar.

Vgl. § 31, Abs. 1 SchG

Hinweis 4

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt, dass diejenigen, die katholischen Religionsunterricht erteilen möchten, sowohl über eine staatliche Lehrbefähigung als auch eine kirchliche Bevollmächtigung verfügen müssen. Diese wird im für den Schulort zuständigen Bischöflichen Generalvikariat beantragt und durch den Ortsbischof erteilt.

Vgl. RdErl. des Kultusministeriums vom 14. Juni 1977 (BASS 20-51 Nr. 1)

Hinweis 5

Der Katholische Religionsunterricht wird von einer katholischen Lehrperson, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Die Lehrkraft versteht sich als Zeugin oder Zeuge ihres Glaubens und tritt im Unterricht und der Schule für ihn ein.

Vergl. Art. 7 Abs. 3 GG; RdErl des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1.1)

Hinweis 6

Unterstützungsangebote des Katechetischen Instituts





4. Katholische Bekenntnisgrundschulen

„Auf welche Schule schickt ihr eure Clara denn im Sommer?“, fragt Familie Kunz ihre Nachbarn, Herrn und Frau Meyer. „Unser Benjamin würde nämlich gerne mit eurer Clara in die gleiche Schule gehen. Wäre ja schön, wenn sie auch in eine Klasse kämen.“ Herr und Frau Meyer sind sich noch nicht ganz sicher, welche Schule die richtige für ihre Tochter ist. Im Dorf gibt es zwei Grundschulen: eine Gemeinschaftsgrundschule und eine Katholische Grundschule. **Hinweis 1** → Einige Kinder aus der Kindergartengruppe möchten zur Gemeinschaftsgrundschule gehen, die bereits ihre älteren Geschwister besuchen. Für andere ist ganz klar, dass die Wahl auf die Katholische Grundschule fallen wird.

„Wisst ihr denn so genau, wo der Unterschied zwischen den beiden Grundschulen liegt?“, fragt Frau Meyer ihre Nachbarin. „Ich sehe auf Anhieb keinen. Von beiden Grundschulen sind die Eltern und Kinder des Dorfes begeistert, beide Grundschulen scheinen gute Konzepte zu haben, toll auf die Kinder einzugehen und prima Arbeit zu leisten. Aber es muss doch Gründe geben, warum sich manche Familien klar für die eine oder andere Schulart aussprechen.“ **Hinweis 2** → Diese Gründe gibt es tatsächlich, weil es bedeutende Unterschiede zwischen den beiden Grundschulen gibt. Doch was ist hier anders als dort? Kurzum: Was heißt „Katholische Grundschule“? Können dorthin nur katholische Kinder gehen?



Grundsätzlich sind Katholische Bekenntnisschulen ein Angebot an katholische Eltern, aber auch an Eltern, die der katholischen Konfession zwar nicht angehören und trotzdem Wert darauf legen, dass ihre Kinder in einem aus dem Glauben geprägten, wertorientierten Umfeld erzogen werden. Damit bejahen sie das katholische Profil der Schule und alle damit verbundenen Inhalte und Konsequenzen. Und was bedeutet das konkret für die Anmeldung und den Schulalltag? Eine Katholische Grundschule nimmt grundsätzlich erst einmal Kinder katholischen Bekenntnisses auf. Wenn Eltern einer anderen Konfession ihr Kind jedoch an der Katholischen Grundschule anzumelden wünschen, müssen sie sich mit der Erziehung im Sinne des katholischen Schulprofils ausdrücklich einverstanden erklären. **Hinweis 3** → Diese Willenserklärung geben sie mit der Schulanmeldung oder gesondert ab. Wenn es bei den Schulanmeldungen zu einem Anmeldeüberhang kommt, wird katholischen Kindern allerdings ein Vorrang gegenüber anderen Kindern eingeräumt. **Hinweis 4** →

„Und müssen alle Kinder dann vier Jahre lang am katholischen Religionsunterricht teilnehmen, auch wenn sie z.B. bekenntnislos sind?“, fragt Frau Meyer. „Ja, genauso ist es,“ weiß Frau Kunz. „Wer sein Kind an einer Bekenntnisgrundschule anmeldet, ist damit einverstanden, dass das Kind an dem Religionsunterricht teilnimmt, der an dieser Schule eingerichtet ist. Und das ist an Katholischen Grundschulen normalerweise ausschließlich katholischer Religionsunterricht.“

Hinweis 5 →

Hinweis 1

In NRW gibt es Katholische und Evangelische Bekenntnisgrundschulen in kommunaler Trägerschaft. Wörtlich heißt es im Schulgesetz des Landes: „Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.“

§ 26 Abs. 1 SchG

Hinweis 2

„In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen.“

§ 26 Abs. 5 Satz 1 SchG

Hinweis 3

„Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität [...]“

§ 46 Abs. 3 Satz 1 SchG

„In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll; dies schließt die Teilnahme an einem Religionsunterricht ein, der an der Schule erteilt wird (§31 Abs. 1 SchulG).“

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VvzA0-GS), Nr. 1.2.3 Satz 2

Hinweis 4

„Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern.“

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule, Nr. 1.2.3 Satz 3

Hinweis 5

„In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des entsprechenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.“

§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchG

4. Die Katholischen Bekenntnisgrundschulen

Sobald zwölf oder mehr Kinder einer anderen Konfession oder sogar eines anderen Glaubens die Schule besuchen, kann aber zusätzlicher Religionsunterricht eingerichtet werden. Deshalb gibt es einige wenige Katholische Bekenntnisschulen, an denen evangelischer Religionsunterricht erteilt wird.

Sollten nun Eltern kurz nach der Aufnahme an die Katholische Grundschule den Wunsch äußern, ihr Kind vom Religionsunterricht **Hinweis 6** und der Teilnahme an Gottesdiensten befreien zu lassen, **Hinweis 7** so kann der Eindruck entstehen, dass sie eigentlich gar nicht an einer Erziehung im Sinne des katholischen Bekenntnisses interessiert waren und dem nur zugestimmt haben, um einen Platz an dieser Schule zu bekommen. Rechtlich möglich ist diese Abmeldung dennoch, allerdings sollte zunächst ein klärendes Gespräch zwischen Schulleitung und Eltern über die Beweggründe geführt werden. Denn mit der Anmeldung an der Bekenntnisschule haben die Eltern ja eindeutig erklärt, dass sie mit der Erziehung nach den Grundsätzen des Bekenntnisses einverstanden sind. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht und von Gottesdiensten, die fester Bestandteil dieser Erziehung sind, würde dieser Erklärung widersprechen. Auch wenn vor diesem Hintergrund über einen Schulwechsel an eine Gemeinschaftsgrundschule nachgedacht werden sollte, muss man wissen, dass auch an allen anderen Schulen der Religionsunterricht ein Pflichtfach ist, d.h. auch an Gemeinschaftsgrundschulen nehmen die

Kinder am Religionsunterricht teil. Nur ist es dort normalerweise so, dass es Religionsunterricht für verschiedene Konfessionen und Religionen gibt, dass also evangelische Kinder am evangelischen und katholische Kinder am katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Zum Teil gibt es dort auch Religionsunterricht für andere Religionen.

Dazu hat Herr Meyer eine Frage: „Kann ich mir an der Gemeinschaftsgrundschule denn bei der Anmeldung aussuchen, an welchem Religionsunterricht mein Kind teilnehmen soll?“ „Nein, das geht nicht“, erklärt Frau Kunz. „Bei der Schulanmeldung abzufragen, welchen Religionsunterricht die Eltern für ihr Kind wünschen, ist nicht rechtens. An welchem Religionsunterricht das Kind an einer Gemeinschaftsgrundschule teilnehmen wird, haben wir Eltern mit der Taufe bereits entschieden. Denn grundsätzlich nehmen die Kinder an dem Religionsunterricht teil, dessen Konfession sie angehören. Ausnahmen sind natürlich möglich.“ „Die Kinder können den Kurs im Lauf der vier Grundschuljahre also durchaus wechseln?“, fragt Herr Meyer. Ja, das ist möglich, wenngleich zu beachten ist, dass die katholische Kirche für den Religionsunterricht im Prinzip die Einhaltung der konfessionellen Trias vorsieht (katholische Lehrkraft, katholische Schüler/innen, katholische Inhalte). Doch das heißt nicht, dass ein evangelisches Kind unter keinen Umständen am katholischen Religionsunterricht teilnehmen könnte. Einzelfälle sind denkbar, nicht aber etwa ein Religionsunterricht im Klassenverband. Aus praktischen Gründen

stützt sich die katholische Kirche bei etwaigen Anfragen übrigens auf das Votum der Lehrkraft. Sie trifft im Namen der Kirche die Entscheidung. Das heißt: Wenn die katholische Religionslehrkraft einverstanden wäre, könnte ein evangelisches Kind in den katholischen Religionsunterricht wechseln. Und umgekehrt ist das ebenso möglich.

Hinweis 8

Vor dem Hintergrund haben die Meyers noch nie über die Wahl der Grundschule nachgedacht. Sie finden alle genannten Aspekte interessant und verabschieden sich zügig von Herrn und Frau Kunze. Denn sie wollen in Ruhe darüber nachdenken, welche Schwerpunkte und Inhalte der Schule sie für wichtig erachten, und vor diesem Hintergrund entscheiden, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden werden. Was beide Paare nicht wissen – und in diesem Fall auch nicht zu wissen brauchen: Es gibt andere Regelungen, wenn es im Ort überhaupt nur eine Bekenntnisschule gibt und die Familien im Hinblick auf die Schulwahl keine Möglichkeit haben, sich für eine Gemeinschaftsgrundschule zu entscheiden. Evangelische oder bekenntnislose Schüler/innen müssen dann nicht auf die wohnortnahe Schule gehen, sondern können die Schule einer Nachbargemeinde besuchen.

Hinweis 9

Hinweis 6

„Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.“

§ 31, Abs. 6 SchG

Hinweis 7

„Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts und nicht verpflichtend.“

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19. Mai 2018 (BASS 14-16 Nr. 1), Nr. 3, Satz 1

Hinweis 8

„Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören. Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.“

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1), Nr. 5.1. und 5.2

Hinweis 9

„In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.“

§ 26, Abs. 5 SchG



5. Die Schulpastoral

Herr Huber ist Klassenlehrer einer 9. Klasse an einem Gymnasium im Süden des Bistums Aachen. Sein Schulleiter hat ihm gerade mitgeteilt, dass er seine Klasse am Tag vor Beginn der Weihnachtsferien in die nahe gelegene katholische Kirche begleiten soll, wo Kolleg/innen der Fachschaft katholische Religionslehre gemeinsam mit einem pastoralen Mitarbeiter einen vorweihnachtlichen Gottesdienst für die Schüler/innen vorbereitet haben.

Hinweis 1 → Herr Huber unterrichtet nicht katholische Religionslehre. Die Anweisung und der damit verbundene Aufwand kommen ihm ungelogen – umso mehr, da er die Teilnahme an einem Gottesdienst als etwas Persönliches und nicht als Schulveranstaltung sieht. Insofern möchte er hier auch keine Aufsicht übernehmen.

Patrick ist in der Klasse von Herrn Huber. Er besucht zwar den katholischen Religionsunterricht, an dem er den intellektuellen Austausch schätzt. Aber an einem Gottesdienst teilnehmen, noch dazu vor Weihnachten, das er als „viel zu kommerzialisiert“ empfindet – das möchte er auf keinen Fall. Damit steht er in Opposition zu seinen Eltern, die sich sehr wünschen, dass ihr Sohn wenigstens im Rahmen der Schule einen weihnachtlichen Gottesdienst besucht. Dies haben sie auch schon gegenüber der Religionslehrerin von Patrick zum Ausdruck gebracht.

Für Herrn Huber ist es wichtig zu wissen, dass Schulgottesdienste seitens des Landes NRW als

eigenständiger Beitrag zur Vermittlung religiöser Erfahrung und als sinnvolle Ergänzung von Unterricht und Schulleben verstanden werden. Sie gelten als Schulveranstaltung. **Hinweis 2** → Das heißt, dass bei Schulgottesdiensten eine Aufsichtspflicht der Schule gegeben ist, die Herr Huber wahrnehmen muss. Natürlich gelten auch dabei die Regelungen der Dienstunfallfürsorge für die aufsichtsführenden Lehrkräfte auf dem Weg zum und vom Schulgottesdienst und während dessen Durchführung.

Für Patrick und seine Eltern gilt in diesem Kontext der einschränkende Hinweis, dass es sich bei Schulgottesdiensten um eine freiwillige Schulveranstaltung handelt. **Hinweis 3** → Aus seiner Teilnahme am Religionsunterricht lässt sich keine Verpflichtung zur Teilnahme am Schulgottesdienst ableiten. Schüler/innen dürfen nämlich nicht zu religiösen Handlungen verpflichtet werden. Dies wäre aber beim Besuch eines Gottesdienstes der Fall. Anders verhält es sich beim Besuch von Kirchen, Moscheen oder Synagogen, wenn dieser im Rahmen des Unterrichts geschieht und z.B. dem Vergleich verschiedener Religionen dient.

Analog zur Teilnahme am Religionsunterricht kann Patrick, da er schon das 14. Lebensjahr erreicht hat, selbstständig entscheiden, ob er am Schulgottesdienst teilnimmt oder eben nicht. Seine Eltern haben auf diese Entscheidung keinen Einfluss mehr. Bei Schüler/innen unter 14 Jahren ist dies allerdings anders: Hier dürfen die Eltern ent-

scheiden. **Hinweis 4** → Die Entscheidung, nicht am Gottesdienst teilzunehmen, bringt Patrick allerdings nicht mehr Freizeit. Da es sich bei Schulgottesdiensten um eine Schulveranstaltung handelt, ist die Schule dafür zuständig, für Schüler/innen, die nicht am Schulgottesdienst teilnehmen, die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Organisation von Schulgottesdiensten in der Schule ist zu beachten, dass diese einmal wöchentlich stattfinden können. Eine Aufteilung in verschiedene Gruppen z.B. nach Jahrgangsstufen ist möglich. Auch zu besonderen Anlässen dürfen Schulgottesdienste angeboten werden. Sie dürfen freilich nicht mit dem Religionsunterricht verrechnet werden. Zwar tritt der Schulgottesdienst an die Stelle einer Unterrichtsstunde; es ist aber darauf zu achten, dass die betroffenen Unterrichtsfächer wechseln und der Religionsunterricht nicht um eine Stunde gekürzt wird, wenn ein Schulgottesdienst angeboten wird. Bei der zeitlichen Planung von Schulgottesdiensten sollen Schulleitung, Religionslehrer/innen und die entsprechenden kirchlichen Ansprechpartner/innen kooperieren. In bestimmten Fällen kann es in der Tat geschehen, dass ein anderer Lehrer wie z.B. Herr Huber die Aufsicht übernehmen muss.

Hinweis 1

Es muss eine Leiterin oder ein Leiter des Gottesdienstes vorhanden sein, die/der die inhaltliche Gestaltung der Gottesdienste gegenüber den kirchlichen Oberbehörden verantwortet.

Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20. Juli 1992 – Amtliches Schulblatt 7/8, 1992, S. 60

Hinweis 2

„Die Schulgottesdienste nach diesem Erlass sind Schulveranstaltungen. In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafel Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben.“

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Juni 2016 (BASS 14-16 Nr. 1, Abs. 1 und 2)

Hinweis 3

„Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist unabhängig vom Besuch des Religionsunterrichts und nicht verpflichtend.“

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Juni 2016 (BASS 14-16, Nr. 1)

Hinweis 4

Der Schulgottesdienst ist eine freiwillige schulische Veranstaltung. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden unabhängig von ihrer Teilnahme am Religionsunterricht, ob sie am Schulgottesdienst teilnehmen. Bei noch nicht 14 Jahre alten Schülerinnen und Schüler entscheiden dies die Eltern. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schulgottesdienst teilnehmen, stellt die Schule die Aufsichtspflicht sicher.



6. Zum Weiterdenken – Weiterfragen – Weiterlesen

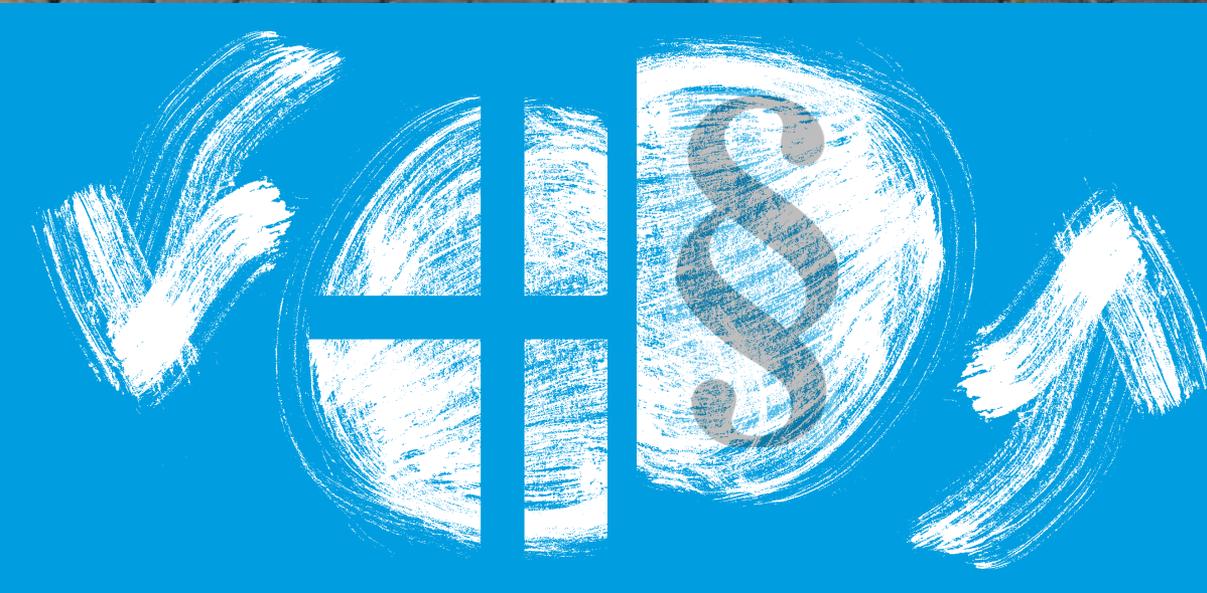


Zum Weiterdenken

■ Frau Beumers unterrichtet an einem Gymnasium in Mönchengladbach katholische Religionslehre und Griechisch. Auf ihrem Stundenplan stehen seit Jahren überwiegend Religionskurse der Oberstufe, da Frau Beumers als einzige Religionslehrerin an der gesamten Schule die Fakultas für die Sek II besitzt und Griechisch nur noch als AG angeboten wird. Der Schulleiter bittet Frau Beumers zu sich und eröffnet ihr, dass sie im kommenden Schuljahr auch für das Fach Praktische Philosophie eingeplant sei. Frau Beumers fragt noch am selben Tag im Bischöflichen Generalvikariat bei Herrn Strecker nach, ob sie beide Fächer denn überhaupt parallel unterrichten dürfe. Was antwortet ihr Herr Strecker?

■ An einer Gesamtschule in Aachen ist vor zwei Jahren in den Jahrgangsstufen 5-10 der konfessionell-kooperative Religionsunterricht eingeführt worden. Herr Moeck ist als Religionslehrer neu an der Schule. Auf seiner Stundenverteilung sieht er kurz vor den Ferien, dass er im kommenden Halbjahr in den Klassen 5a, 7c und Jgst. 12 konfessionell-kooperativen Religionsunterricht erteilen soll. Herr Moeck ist sich unsicher, ob das möglich ist, und ruft deshalb den zuständigen Schulrat, Herrn Rüttgers, an. Welche Hinweise erhält er?

■ Der vierzehnjährige Finn wird im Fach Praktische Philosophie unterrichtet, weil seine Eltern ihn vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Da sein bester Freund im katholischen Religionsunterricht sitzt, würde er im nächsten Schuljahr gerne



wechseln. Die Sekretärin sagt ihm, dass das nicht einfach sei. Sie müsse die Eltern fragen, ob sie es erlaubten. Falls nicht, müsse er ein Gespräch mit dem Schulleiter führen und ihm die Motive für den Wechsel offenlegen. Herr Adams, Religions- und Deutschlehrer, mischt sich in das Gespräch ein. Was sagt er?

■ Frau Friedrich erhält einen Anruf von der Mutter des kleinen Max, Frau Meyers. Sie weist darauf hin, dass es vor einigen Jahren regelmäßige Gottesdienste an der Schule gab. Für eine KGS sei das ja auch selbstverständlich. Frau Friedrich weist Frau Meyers auf die beschränkten personellen Kapazitäten an der Schule hin. Man könne daher nur zweimal im Jahr einen Gottesdienst anbieten. Daraufhin bietet Frau Meyers an, jährlich acht weitere Schulgottesdienste zu organisieren. Sie sei in ihrer Krefelder Gemeinde seit langem Wortgottesdienstleiterin. Frau Friedrich weiß nicht, ob sie dieses Angebot annehmen soll, und kontaktiert am nächsten Tag Herrn Peukert, den Referenten für Schulpastoral. Was antwortet er Ihr?

■ An einer Grundschule in der Eifel fehlen Religionslehrer/innen. Die Schulleiterin, Frau Deiß, weiß, dass ihre Kollegin, Frau Wintgens, einst Religion unterrichtet hat, aber darum gebeten hat, sie nach Möglichkeit nicht mehr für dieses Fach einzuplanen. Frau Deiß möchte sie in Anbetracht der Situation dennoch einsetzen. Da sie auf Nummer sicher gehen will, kontaktiert sie die im Bistum zuständige Schulrätin, Frau Mehl. Welche Auskunft erhält sie?

■ Frau Krings hat ihren Vorbereitungsdienst am Seminar HRSGe in Jülich erfolgreich abgeschlossen und möchte zurück nach Düren. Sie hat Glück. Man bietet ihr dort eine Stelle als Realschullehrerin an. Frau Krings möchte die notwendigen Unterlagen möglichst bald beisammen haben und meldet sich darum bei Frau Schloemer. Um welche Unterlagen bittet Frau Schloemer?

Zum Weiterlesen

■ **Erhard Holzer/Stefanie Pfister:**

100 Rechtsfragen zu Religionsunterricht und Schule.

Konkret, juristisch, kompetent.

Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2019

(umfassende und anschauliche Einführung, in der Anforderungssituationen sowohl rechtlich beurteilt als auch pädagogisch eingeschätzt werden; eignet sich für jede Handbibliothek).

■ **Marion Hundt:**

Grundkurs Schulrecht VII. Religionsrecht in der Schule,

Kopftuch, Kruzifix, Gebetsraum.

Kronach: Link 2011 (Ergänzungsband für die Bezieher der schulrechtlichen Sammlungen)

(knapper Überblick zu allgemeinen und konkreten Rechtsfragen).

■ **Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche.**

Begr. von Joseph Krautscheidt und Heiner Marré,

Hg. von Burkhard Kämper und Klaus Pfeffer. Bd. 49: Religionsunterricht in der religiös pluralen Gesellschaft.

Münster: Aschendorff Verlag 2016

(sehr gründliche Tiefenbohrungen zur Thematik von anerkannten Juristen und Theologen inklusive Diskussionsbeiträgen; eignet sich zur Vertiefung).

■ **BASS. Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Hg. vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

(online durchsuchbar unter:

<https://bass.schul-welt.de/>; unverzichtbar).



Zum Weiterfragen

Dr. Alexander Schüller

Leiter des Katechetischen Instituts und Leiter des Fachbereichs Religionspädagogik und Katholische Bekenntnisschulen

Telefon: 0241/452-259, alexander.schueller@bistum-aachen.de

Carolin Mehl, Schulrätin i.K.

Bekenntnisschulen und Katholischer Religionsunterricht an Grundschulen

Telefon: 0241/452-240, carolin.mehl@bistum-aachen.de

Axel Rüttgers, Schulrat i.K.

Katholischer Religionsunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar-, Gesamt- und Förderschulen

Telefon: 0241/452-269, axel.ruettgers@bistum-aachen.de

Florian Strecker, Schulrat i.K.

Katholischer Religionsunterricht an Gymnasien und Berufskollegs

Telefon: 0241/452-481, florian.strecker@bistum-aachen.de

Walter Peukert

Referent für Schulpastoral

Telefon: 0241/452-521, walter.peukert@bistum-aachen.de

Ruth Schloemer

Sachbearbeiterin Missio Canonica

Telefon: 0241/452-489, ruth.schloemer@bistum-aachen.de

Aktuelle Informationen finden Sie unter:

<https://www.bistum-aachen.de/Erziehung-und-Schule/>



Impressum

Redaktion: Gisela Köchig, Carolin Mehl, Walter Peukert, Axel Rüttgers, Ruth Schloemer, Dr. Alexander Schüller, Florian Strecker

Ein herzlicher Dank für eine kritische Durchsicht des Ratgebers geht an: Birgit Spindeler, Julia Kaun und Dr. Michael Fresta.

Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung

Abteilung Erziehung und Schule

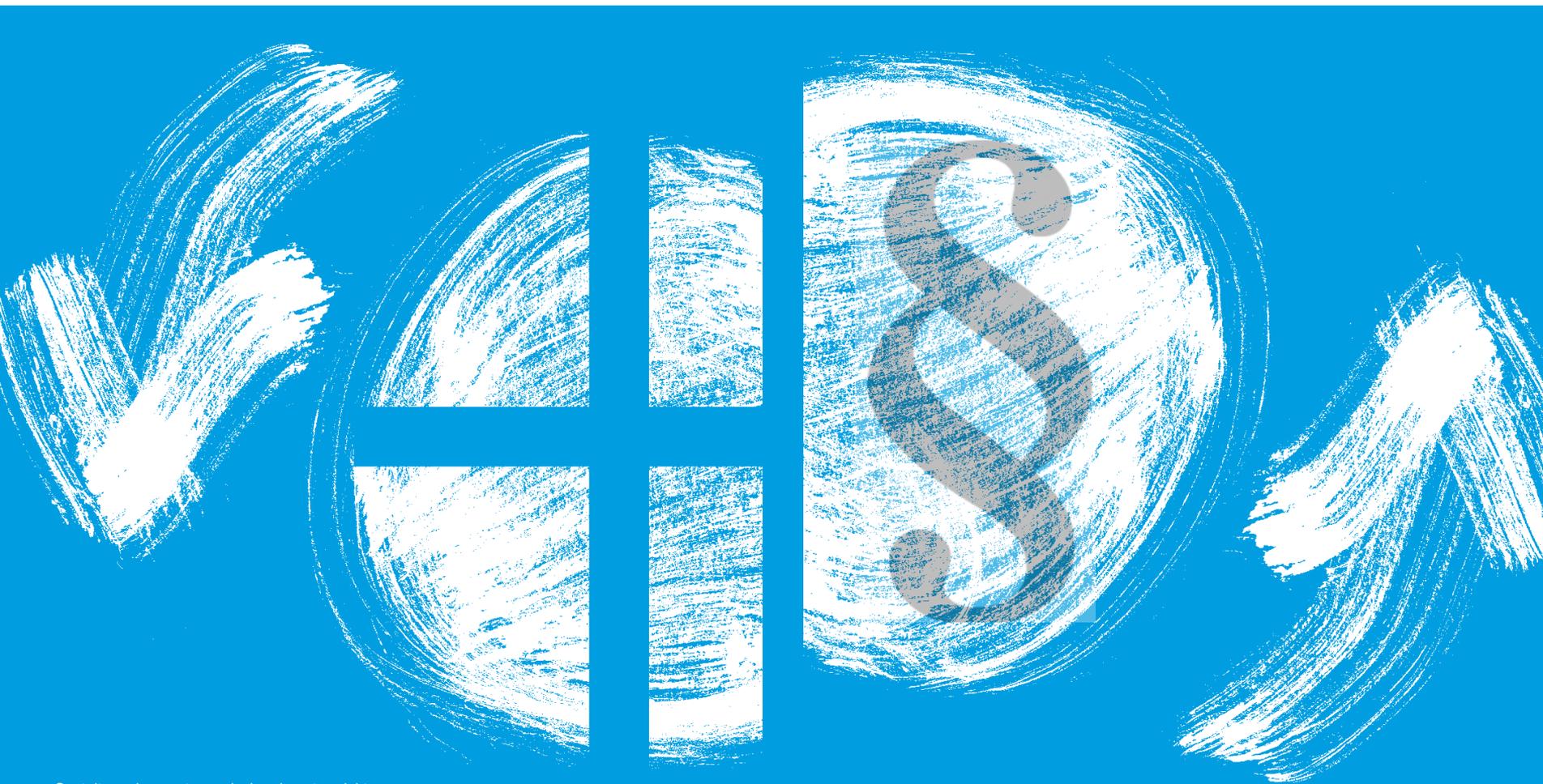
Klosterplatz 7, 52062 Aachen

Carsten Gier, Abteilungsleiter

Telefon: 0241/452-563

carsten.gier@bistum-aachen.de

<https://www.bistum-aachen.de/Erziehung-und-Schule/index.html>



Gestaltungskonzept: ermdesign+kunst projekte

Fotos/Copyright: Archiv; pfarrbriefservice.de; Pixabay; S. 3 Ute Haupts; S. 20 Bistum Aachen/Andreas Steindl

gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier